

Satzung der K'UN-CH'IE'N ASSOCIATION e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen K'UN-CH'IE'N ASSOCIATION e.V. Er ist unter der Registernummer VR 3027 im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen und hat seinen Sitz in Essen. Der Verein wurde am 22.12.1986 errichtet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung, Erhaltung und Pflege asiatischer Kampfkünste und Entspannungstechniken.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Mitglieder ab 16 Jahren haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. Mitglieder unter 16 Jahren haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

4. Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist das Mitglied damit einverstanden, dass seine Daten gespeichert und nur für Vereinszwecke ausgewertet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Trainingsgebühr

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Von den am Trainingsbetrieb teilnehmenden Mitgliedern wird eine Trainingsgebühr erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Trainingsgebühr und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Ausschreibung auf der Vereinsseite im Internet mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitglieder-versammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außer-ordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungs-formalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Jedem Mitglied älter als 16 Jahre steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sollte aus diesem Grunde eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig sein, so hat der Vorstand innerhalb der folgenden 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zu verweisen.

6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus wenigstens 5 und höchstens 7 Mitgliedern:

Dies sind:

- a) die/der Vorsitzende
- b) die/der stellvertretende Vorsitzende
- c) die/der Kassenwart/In
- d) 2 bis 4 Beisitzern

2. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds im Amt. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an die Stiftung krebskranker Kinder in Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Im Falle eines Zusammenschlusses der K'un Ch'ien Association e.V. mit einem anderen Sportverein wird das Vereinsvermögen in den neuen Verein eingebracht, sofern dieser Verein die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.